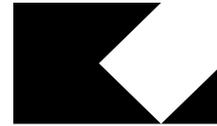




Richtlinie für die Zwischenvermietung

Die Wohnplätze in den Wohnanlagen des Studierendenwerks sind staatlich gefördert und unterliegen einer engen Zweckbindung. Aus diesem Grund gelten für die Zwischenvermietung die Regelungen der [Richtlinie zur Wohnplatzvergabe](#) gleichermaßen, insbesondere die zur Wohnberechtigung.

1. Voraussetzungen	
1.1 Für den Zwischenmieter/die Zwischenmieterin Der Zwischenmieter/die Zwischenmieterin muss die Bewerbungsvoraussetzungen gemäß der Richtlinie zur Wohnplatzvergabe erfüllen. Die maximale Wohnzeit darf noch nicht ausgeschöpft sein. Die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung ist dem Antrag beizulegen (Online-Formular).	
1.2 Für den Hauptmieter/die Hauptmieterin Der Antrag auf Zwischenvermietung ist spätestens eine Woche vor Beginn der Untervermietung per E-Mail (Funktionsadresse der zuständigen Verwaltungsstelle oder persönlich bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen. Grundsätzlich ist eine Zwischenvermietung nur aus Studiengründen, wie z. B. Erasmus, Praktikum u. ä. möglich. Nachweise sind dem Antrag beizulegen. Bei WGs ist auf eine angepasste Belegung (m/w/d) zu achten (Geschlecht Zwischenmieter/-in gleich Geschlecht Antragsteller/-in).	
2. Dauer der Zwischenvermietung	
	Eine Zwischenvermietung ist während der gesamten Mietvertragslaufzeit auf maximal zwei Semester beschränkt und wird auf die Wohnzeit des Hauptmieters/der Hauptmieterin angerechnet. Servicepaket-Studierende dürfen ihren Wohnplatz für maximal zwei Monate untervermieten. Im Falle eines parallel bestehenden Mietvertrags (zum Zeitpunkt des Einzugs ins Wohnheim bzw. vor Auszug aus dem Wohnheim) ist eine Zwischenvermietung für höchstens drei Monate (Kündigungsfrist) zulässig.
3. Wohnungsgeberbestätigung	
	Der Hauptmieter/die Hauptmieterin hat dem Zwischenmieter/der Zwischenmieterin eigenverantwortlich die Wohnungsgeberbestätigung für das zuständige Einwohnermeldeamt auszustellen.
4. Hausordnung	
	Der Zwischenmieter/die Zwischenmieterin hat sich an die Hausordnung zu halten. Bei Zuwiderhandlung kann dem Hauptmieter/der Hauptmieterin die Genehmigung zur Zwischenvermietung entzogen werden.
5. Miete	
	Die monatliche Miete für die Zwischenvermietung darf die Gesamtmiete (Grundmiete und Nebenkosten) nicht übersteigen.
6. Postzustellung	
	Der Zwischenmieter/die Zwischenmieterin ist durch den Hauptmieter/die Hauptmieterin darüber zu informieren, dass das so genannte c/o-Zustellverfahren anzuwenden ist.



Studierendenwerk
München Oberbayern

Wohnen

7.	Haftung
	Der Hauptmieter/die Hauptmieterin haftet während des gesamten Zeitraums der Zwischenvermietung gegenüber dem Studierendenwerk für vom Zwischenmieter/der Zwischenmieterin verursachte Schäden.
8.	Kündigung
	Bei Verstoß gegen eine oder mehrere in den Ziffern 1. bis 5. genannten Voraussetzungen erfolgen mietvertragliche Konsequenzen (Abmahnung oder fristlose Kündigung des Hauptmieters/der Hauptmieterin).
9.	Inkrafttreten
	Diese Richtlinie tritt zum 22. April 2025 in Kraft. Die Richtlinie vom 1. September 2024 verliert zum selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit. gez. Alexander Uehlein Abteilungsleitung